

Handelsgericht des Kantons Zürich

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: HE210054-O

U/mk

Mitwirkend: Oberrichter Dr. Stephan Mazan sowie
Gerichtsschreiberin Daniela Solinger

Urteil und Verfügung vom 30. April 2021

in Sachen

A. _____,
Gesuchsteller

vertreten durch Rechtsanwalt X. _____

gegen

B. _____ AG,
Gesuchsgegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y. _____

betreffend **vorsorgliche Massnahmen**

Ursprüngliches Rechtsbegehren:

(act. 1 S. 2)

- " 1. Das Handelsregisteramt Zürich sei in Form einer vorsorglichen Massnahme superprovisorisch anzuweisen, die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung der Gesuchsgegnerin vom tt. März 2021 nicht im Handelsregister einzutragen. Falls die Beschlüsse bereits im Tagesregister oder Hauptregister eingetragen (oder sogar bereits im SHAB publiziert) wurden, sei das Handelsregisteramt Zürich in Form einer vorsorglichen Massnahme superprovisorisch anzuweisen, die entsprechenden Einträge vorzunehmen, um den Zustand gemäss TR-Nr. ... vom TR-Datum tt.11.2020 wiederherzustellen.
2. Eventualiter sei das Handelsregisteramt in Form einer vorsorglichen Massnahme anzuweisen, die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung der Gesuchsgegnerin vom tt. März 2021 nicht im Handelsregister einzutragen. Falls diese Beschlüsse bereits im Tagesregister eingetragen wurden, sei das Handelsregisteramt Zürich in Form einer vorsorglichen Massnahme superprovisorisch anzuweisen, die entsprechenden Einträge vorzunehmen, um den Zustand gemäss TR-Nr. ... vom TR-Datum tt.11.2020 wiederherzustellen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der C._____ Holding AG, CHE-..., ... [Adresse]; bezüglich der Parteienentschädigung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (von derzeit 7.7%)."

Im Rahmen des Gesuchs vom 23. März 2021 angepasstes Rechtsbegehren:

(act. 12 S. 2)

- " 1. Das Handelsregisteramt Zürich sei in Form einer vorsorglichen Massnahme superprovisorisch anzuweisen, sämtliche Eintragungen, Streichungen oder Änderungen, welche sich aus der Anmeldung datierend auf den tt.03.2021 und dem daraus resultierenden Tagesregistereintrag vom tt.03.2021 ergeben, nicht in das Hauptregister einzutragen und keine Publikation im SHAB vorzunehmen. Eventualiter sei das Handelsregisteramt Zürich in Form einer vorsorglichen Massnahme superprovisorisch anzuweisen, die entsprechenden Einträge vorzunehmen, um den Zustand gemäss TR-Nr. ... vom TR-Datum tt.11.2020 wiederherzustellen.
2. Eventualiter sei das Handelsregisteramt Zürich in Form einer vorsorglichen Massnahme anzuweisen, sämtliche Eintragungen, Streichungen oder Änderungen, welche sich aus der Anmeldung datierend auf den tt.03.2021 und dem daraus resultierenden Tagesregistereintrag vom tt.03.2021 ergeben, nicht in das Hauptregister einzutragen und keine Publikation im SHAB vorzunehmen.

Eventualiter sei das Handelsregisteramt Zürich in Form einer vorsorglichen Massnahme anzuweisen, die entsprechenden Einträge vorzunehmen, um den Zustand gemäss TR-Nr. ... vom TR-Datum tt.11.2020 wiederherzustellen.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der C. _____ Holding AG, CHE-..., ... [Adresse]; bezüglich der Parteientschädigung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (von derzeit 7.7%)."

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1. Sachverhaltsüberblick und Prozessgeschichte

1.1. A. _____ (Gesuchsteller) war Mitglied des Verwaltungsrates der B. _____ AG (Gesuchsgegnerin [vgl. act. 3/2]). Gemäss Handelsregisterauszug war der Gesuchsteller seit August 2020 einziges Mitglied des Verwaltungsrates (Eintragung im Tagesregister am tt. August 2020 bzw. SHAB-Publikation am tt. August 2020) bzw. seit November 2020 Präsident des Verwaltungsrates (Eintragung im Tagesregister am tt. November 2020 bzw. SHAB-Publikation am tt. November 2020) der Gesuchsgegnerin. An der a.o. Generalversammlung vom tt. März 2021 wurde der Gesuchsteller aus dem Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin abgewählt (act. 34/2 [Eintragung der Löschung im Tagesregister am tt. März 2021, Publikation im SHAB am tt. März 2021]).

1.2. Die Gesuchsgegnerin ist eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 500'000.00, eingeteilt in 50'000 Inhaberaktien à CHF 10.00 (act. 3/2). Die Zusammensetzung des Aktionariats der Gesuchsgegnerin ist umstritten. Der Gesuchsteller äussert sich mehrfach, letztlich jedoch widersprüchlich zur Zusammensetzung des Aktionariats; darauf wird zurückzukommen sein. Die Gesuchsgegnerin führt aus, die C. _____ Holding AG habe mit Aktienkaufvertrag vom tt. Januar 2020 sämtliche Aktien gekauft und sei seither Alleinaktionärin der Gesuchsgegnerin (act. 32 Rz. 23 ff.).

1.3. Die Zusammensetzung des Aktionariats ist von Bedeutung, weil die Abwahl des Gesuchstellers als Präsident des Verwaltungsrates der Gesuchsgegnerin an einer als Universalversammlung durchgeführten a.o. Generalversammlung der Gesuchsgegnerin vom tt. März 2021 beschlossen wurde (act. 8/1). Die - hier nicht

weiter interessierende - Abwahl der Verwaltungsrätin D._____ wurde an der a.o. Generalversammlung der Gesuchsgegnerin vom tt. März 2021 beschlossen (act. 8/5). Die Generalversammlungen wurden von E._____, dem einzigen Verwaltungsrat der C._____ Holding AG, präsiert. Als Vorsitzender der Generalversammlung hielt E._____ fest, dass alle Aktien der Gesuchsgegnerin von der C._____ Holding AG gehalten würden und dass alle Aktien an der Generalversammlung vertreten seien. Anstelle der abgewählten Verwaltungsräte (Gesuchsteller [abgewählt am tt. März 2021] und D._____ [abgewählt am tt. März 2021]) wurden F._____ als Präsident des Verwaltungsrates der Gesuchsgegnerin und G._____ als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesuchsgegnerin gewählt. Die neuen Mitglieder des Verwaltungsrates wurden am tt. März 2021 (Eintragung Tagesregister, Publikation im SHAB am tt. März 2021) im Handelsregister eingetragen (act. 34/2).

1.4. Mit Eingabe vom 15. März 2021 (eingegangen am 16. März 2021) stellte der Gesuchsteller ein Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen ohne Anhörung der Gegenpartei mit dem obgenannten Rechtsbegehren (act. 1). Mit Verfügung vom 16. März 2021 wurde das Dringlichkeitsbegehren abgewiesen und der Gesuchsgegnerin eine Frist bis am 7. April 2021 zur Stellungnahme zum Massnahmebegehren angesetzt (act. 4).

1.5. Mit Eingabe vom 23. März 2021 (eingegangen am 24. März 2021) stellte der Gesuchsteller ein weiteres Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen ohne Anhörung der Gegenpartei mit im Vergleich zum ursprünglichen Gesuch modifiziertem Rechtsbegehren und ergänzter Begründung (act. 12). Mit Verfügung vom 24. März 2021 wurde auch das zweite Dringlichkeitsbegehren abgewiesen (act. 14). Gleichzeitig wurde der Gesuchsgegnerin eine Frist bis am 7. April 2021 angesetzt, um sich zur genannten Eingabe des Gesuchstellers zu äussern (act. 14).

1.6. Innert erstreckter Frist (vgl. act. 27) beantragte die Gesuchsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 13. April 2021 die Abweisung des Massnahmebegehrens (act. 32).

1.7. Am 16. April 2021 wurden die Parteien zur mündlichen Verhandlung vom 28. April 2021 vorgeladen (act. 38).

1.8. Mit Schreiben vom 26. April 2021 (eingegangen am 27. April 2021) teilte der vormalige Vertreter des Gesuchstellers mit, dass er den Gesuchsteller mit sofortiger Wirkung nicht mehr vertrete (act. 39). Anlässlich der Verhandlung vom 28. April 2021 wies sich neu Rechtsanwalt X. _____ als Vertreter des Gesuchstellers aus (act. 40; Prot. S. 16).

2. Prozessuales

2.1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Einzelgerichtes am Handelsgericht des Kantons Zürich ist gegeben (Art. 13 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. b, Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 5 ZPO, § 45 lit. b GOG).

2.2. Die Gesuchsgegnerin wirft dem ursprünglichen Vertreter des Gesuchstellers eine Interessenkollision nach Art. 12 lit. c BGFA vor und beantragt in prozessualer Hinsicht, die ursprünglichen Anwälte des Gesuchstellers von der Prozessführung auszuschliessen und das vorliegende Verfahren bis zum vollstreckbaren Entscheid der Aufsichtskommission über die behauptete Interessenkollision zu sistieren (act. 32 S. 2 und Rz. 6 ff.). Dieser Antrag ist gegenstandslos geworden, weil die ursprünglichen Vertreter des Gesuchstellers zwischenzeitlich das Mandat niedergelegt haben und der Gesuchsteller neu von Rechtsanwalt X. _____ vertreten wird (vgl. oben, E. 1.8.). Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass sich ohnehin nicht das hiesige Einzelgericht zum Aufsichtsrecht zu äussern hat, sondern die Aufsichtskommission.

3. Materielle Beurteilung des Massnahmebegehrens

3.1. Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen

Das Gericht trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist und dass ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Art. 261 Abs. 1 ZPO). Damit vor-

sorgliche Massnahmen angeordnet werden können, muss zunächst der Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht werden. In diesem Zusammenhang stellt das Gericht eine Hauptsachenprognose (nachfolgend E. 3.2). Weiter muss als Verfügungsgrund glaubhaft gemacht werden, dass ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. In diesem Zusammenhang stellt das Gericht eine Nachteilsprognose. Weiter muss das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet werden. In diesem Zusammenhang ist eine Abwägung der involvierten Parteiinteressen vorzunehmen. Schliesslich wird vorausgesetzt, dass eine gewisse zeitliche Dringlichkeit vorliegt. Diese wird bejaht, wenn der nicht leicht wieder gutzumachende Nachteil nicht anders als durch den Erlass vorsorglicher Massnahmen abgewendet und das Resultat des Hauptverfahrens nicht abgewartet werden kann (nachfolgend E. 3.3).

3.2. Verfügungsanspruch und positive Hauptsachenprognose

a. Der Gesuchsteller beanstandet seine Abwahl aus dem Verwaltungsrat mit der Begründung, dass am tt. bzw. tt. März 2021 keine Universalversammlung hätte durchgeführt werden dürfen, weil die C._____ Holding AG nicht Eigentümerin sämtlicher Aktien der Gesuchsgegnerin sei (zur Zusammensetzung des Aktionariats vgl. nachfolgend lit. b). Wenn die C._____ Holding AG Eigentümerin aller Aktien gewesen wäre, wäre eine Universalversammlung unzulässig gewesen, weil die Meldepflicht nach Art. 697i OR verletzt worden wäre (zur Meldepflicht vgl. nachfolgend lit. c).

b. Gemäss Art. 701 OR können die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien eine Universalversammlung durchführen. Wie bereits einleitend kurz erwähnt (vgl. E. 1.2), bleiben die Ausführungen des Gesuchstellers zum Eigentum an den Aktien der Gesuchsgegnerin widersprüchlich. Der Gesuchsteller bestreitet zwar das Eigentum der C._____ Holding AG an den Aktien der Gesuchsgegnerin, ist aber ausser Stande, klare Ausführungen zur Zusammensetzung des Aktionariats zu machen. Zunächst scheint er geltend zu machen, er sei jedenfalls am 31. August 2020 Alleinaktionär der Gesuchsgegnerin gewesen, wobei er sich auf einen von ihm selbst verfassten Aktienbucheintrag vom 31. August 2020 beruft (act. 1 Rz. 5 mit Hinweis auf act. 3/3). An anderer Stelle führt der Gesuchsteller aus, sei-

ne Aktionärsstellung sei umstritten (act. 12 Rz. 15 und act. 30 Rz. 19). An der mündlichen Verhandlung führte er sodann aus, dass seinerzeit ein gewisser H._____ Alleinaktionär der Gesuchsgegnerin gewesen sei, ohne allerdings auszuführen - geschweige denn zu belegen - ob, wann und unter welchen Umständen die Aktien von H._____ auf ihn (den Gesuchsteller) übergegangen sein sollen (Prot. S. 19). Im Unterschied zu den vagen und wenig konsistenten Ausführungen des Gesuchstellers hat die Gesuchsgegnerin von Anfang an konsequent argumentiert und auch ansatzweise belegt, dass die C._____ Holding AG seit Januar 2020 Eigentümerin sämtlicher Aktien der Gesuchsgegnerin sei. Die C._____ Holding AG habe mit Aktienkaufvertrag vom tt. Januar 2020 von der I._____ AG sämtliche Inhaberaktien der Gesuchsgegnerin gekauft (act. 32 Rz. 23 ff. mit Hinweis auf act. 34/7). Weiter habe die C._____ Holding AG bereits an der Universalversammlung vom tt. März 2021 ein Aktienzertifikat vorgelegt, welches sie als Eigentümerin sämtlicher Inhaberaktien der Gesuchsgegnerin ausweise (act. 12 Rz. 10 ff. mit Hinweis auf act. 13/12, act. 32 Rz. 29 f. mit Hinweis auf act. 34/10). Der Gesuchsteller wendet dagegen zwar ein, dass er vom Aktienkaufvertrag vom tt. Januar 2020 keine Kenntnis habe und dass sämtliche früheren Verwaltungsräte der Gesuchsgegnerin die Echtheit des Aktienzertifikats bestritten (act. 12 Rz. 10 ff., Prot. S. 18). Diese nicht näher begründeten Einwände ändern jedoch nichts daran, dass die zumindest ansatzweise dokumentierten Vorbringen der Gesuchsgegnerin im Rahmen des Gegenbeweises im vorliegenden Massnahmeverfahren glaubhaft gemacht sind. Da der Gesuchsteller nur wenig Plausibles zur Zusammensetzung des Aktionariats vorträgt, die Gesuchsgegnerin aber wenigstens ansatzweise das Eigentum der C._____ Holding AG an allen Aktien der Gesuchsgegnerin belegen kann, ist glaubhaft gemacht, dass die C._____ Holding AG Eigentümerin sämtlicher Aktien der Gesuchsgegnerin war. Da alle Aktien an der a.o. Generalversammlung vom tt. März 2021 (und auch an derjenigen vom tt. März 2021) vertreten waren, ist die Durchführung der Generalversammlung als Universalversammlung nicht zu beanstanden.

c. Weiter macht der Gesuchsteller geltend, dass unabhängig von der Zusammensetzung des Aktionariats jedenfalls die gesetzliche Meldepflicht der Inhaber-

aktionäre verletzt worden sei, weshalb keine Universalversammlung hätte durchgeführt werden können.

Wer Inhaberaktien einer Gesellschaft erwirbt, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, muss den Erwerb, bei einer juristischen Person seine Firma sowie seine Adresse innert Monatsfrist der Gesellschaft melden (Art. 697i Abs. 1 OR). Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die mit den Aktien verbundenen Mitgliedschaftsrechte, namentlich das Stimm- und Wahlrecht (Art. 697m Abs. 1 OR) (HESS/DETTWILER, in: Basler Kommentar zum Obligationenrecht II, Art. 530–964 OR, Honsell/Vogt/Watter [Hrsg.], 5. Aufl., Basel 2016, Art. 697m N. 8). Der Umstand, dass diese Bestimmungen betreffend Meldepflicht am 1. Mai 2021 ausser Kraft treten werden, ändert im vorliegenden Fall nichts an deren Anwendbarkeit. Einerseits entscheidet das Gericht am 30. April 2021 und damit vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung. Andererseits gilt die Meldepflicht für Personen, die unter bisherigem Recht meldepflichtig waren, auch nach dem 1. Mai 2021 (Grundsatz der Nichtrückwirkung gemäss Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019 [BG/Globales Forum 2019] in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 SchIT ZGB). Im vorliegenden Fall macht die Gesuchsgegnerin geltend, die C._____ Holding AG habe ihr (der Gesuchsgegnerin) gegenüber, vertreten durch die damalige einzige Verwaltungsrätin J._____, den Erwerb sämtlicher Aktien gemeldet und verweist dabei auf ein Schreiben vom 3. Februar 2020 (act. 32 Rz. 26 mit Hinweis auf act. 34/9). Dazu hat sich der Gesuchsteller anlässlich der mündlichen Verhandlung nicht geäussert. Es hat deshalb als unbestritten zu gelten, dass die C._____ Holding AG ihrer Meldepflicht nachgekommen ist. Selbst wenn sich der Gesuchsteller zum Schreiben vom 3. Februar 2020 (act. 34/9) geäussert hätte, wäre für das vorliegende Massnahmeverfahren davon auszugehen, dass die Gesuchsgegnerin mit act. 34/9 glaubhaft gemacht hätte, dass die C._____ Holding AG ihrer Meldepflicht nachgekommen ist.

d. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gesuchsgegnerin im vorliegenden Massnahmeverfahren im Rahmen des Gegenbeweises glaubhaft gemacht hat, dass die C._____ Holding AG seit Januar 2020 Alleinaktionärin der

Gesuchsgegnerin ist und dass die C._____ Holding AG mit Schreiben vom 3. Februar 2020 an die damalige Verwaltungsrätin J._____ der gesetzlichen Meldepflicht nachgekommen ist. Da keine positive Hauptsachenprognose gestellt werden kann bzw. der Verfügungsanspruch nicht glaubhaft gemacht wurde, ist das Massnahmebegehren abzuweisen.

3.3. Weitere Voraussetzungen

Da es an einer positiven Hauptsachenprognose fehlt, muss auf die weiteren Voraussetzungen für den Erlass vorsorglichen Massnahmen (nicht leicht wiedergutmachender Nachteil bzw. Verfügungsgrund, Dringlichkeit und Verhältnismässigkeit) nicht eingegangen werden. Immerhin ist an dieser Stelle ein Punkt nachzutragen: Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass der Gesuchsteller am tt. März 2021 ein Grundstück der Gesuchsgegnerin für CHF 1,7 Mio. verkaufte (act. 32 Rz. 40 ff. mit Hinweis auf act. 34/14, bestätigt vom Gesuchsteller in Prot. S. 18), dies nota bene, nachdem der Gesuchsteller am tt. März 2021 aus dem Verwaltungsrat abgewählt wurde, zwei Dringlichkeitsbegehren seitens des hiesigen Einzelgerichtes abgewiesen wurden und einen Tag vor der Löschung im Handelsregister am tt. März 2021. Die Erklärung des Gesuchstellers, er habe das Grundstück verkauft, um die Liquidität der Gesellschaft sicherzustellen, damit die Löhne bezahlt werden könnten, ist (zurückhaltend gesagt) abenteuerlich, weil es kaum Sache eines Verwaltungsrates sein kann, ca. zwei Wochen nach seiner Abwahl und einen Tag vor der Löschung der Eintragung im Handelsregister Grundstücke für die Gesellschaft zu verkaufen. Gerade aufgrund dieses kaum mehr nachvollziehbaren Verhaltens des Gesuchstellers wäre es bei Abwägung der gegenseitigen Interessen massiv unverhältnismässig, das Massnahmegesuch gutzuheissen und damit die Gefahr zu schaffen, dass der Gesuchsteller weitere Grundstücke veräussern könnte.

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Da das Gesuch abzuweisen ist, wird der unterliegende Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 106 ZPO). Das Gericht hat sich schon zur Höhe des Streitwertes (CHF 500'000.00) geäußert (act. 4 S. 5 und act. 35 S. 2 f.), worauf zu verweisen ist. Bei diesem Streitwert und unter Berücksichtigung des überdurchschnittlich aufwändigen Verfahrens (zwei Dringlichkeitsbegehren und eine mündliche Verhandlung) sind die Gerichtskosten auf CHF 15'000.00 festzusetzen (§§ 4 und 8 Abs. 1 GebV OG). Ferner ist der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung zu bezahlen, die beim erwähnten Streitwert auf CHF 15'000.00 festzusetzen ist. Die Gesuchsgegnerin macht geltend, der Gesuchsteller habe die bisherigen Verfahrenskosten (Gerichtskostenvorschuss und Anwaltskosten von CHF 39'000.00) aus ihrem Vermögen (dem Vermögen der Gesuchsgegnerin) finanziert, weshalb er (der Gesuchsteller) zu verpflichten sei, diesen Betrag zurückzubezahlen (Prot. S. 22). Im vorliegenden Massnahmeverfahren besteht nur eine gesetzliche Grundlage für die Zusprechung einer Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 lit. b und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Allfällige Ansprüche wegen unzulässiger Entnahmen aus dem Vermögen der Gesuchsgegnerin bilden nicht Gegenstand des Massnahmeverfahrens, weshalb auf den Antrag auf Rückzahlung von Geldern an die Gesuchsgegnerin nicht einzutreten ist.

Der Einzelrichter verfügt:

1. Die prozessualen Anträge der Gesuchsgegnerin gemäss Eingabe vom 13. April 2021 (act. 32 S. 2) werden als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
2. Auf den Antrag der Gesuchsgegnerin, es sei der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin die von ihm aus dem Vermögen der Gesuchsgegnerin bezogenen Gelder für die Verfahrenskosten (Gerichtskostenvorschuss und Anwaltskosten von CHF 39'000.00) zurückzubezahlen, wird nicht eingetreten.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit nachfolgendem Entscheid.

Der Einzelrichter erkennt:

1. Das Gesuch wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 15'000.00.
3. Die Kosten werden dem Gesuchsteller auferlegt und aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss bezogen.
4. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin eine Parteient-schädigung von CHF 15'000.00 zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Obergerichtskasse.
6. Eine bundesrechtliche **Beschwerde** gegen diesen Entscheid ist innerhalb von **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streit-wert beträgt CHF 500'000.00.

Zürich, 30. April 2021

Handelsgericht des Kantons Zürich
Einzelgericht

Die Gerichtsschreiberin:

Daniela Solinger